

Entlastung des Vereinsvorstandes

Nach erfolgter Kassenprüfung findet einmal jährlich die Mitgliederversammlung statt. Hier wird als Tagesordnungspunkt die Entlastung des Vorstandes aufgeführt. Dies geschieht, nachdem sowohl der Vereinsvorsitzende, seine Vorstandsmitarbeiter (Fachberater, Obmann, sonstige, wie Presse oder Öffentlichkeitsbeauftragte) ihren Bericht und schließlich die Kassenprüfer ihre Ergebnisse in dem zu verlesenden Bericht vorgetragen haben. Dabei müssen sämtliche Berichte wahrheitsgemäß, nachvollziehbar und umfassend sein. Es darf nichts verschwiegen werden. Nach Klärung oder Aussprache der Mitglieder und Fragen an und mit dem Vereinsvorstand kann die Entlastung des Vorstandes beschlossen werden. Gültige Beschlüsse – also auch die Entlastung des Vorstandes - können jedoch nur gefasst werden, wenn diese als Tagesordnungspunkt auf der Einladung gestanden haben. Deshalb ist dieser Punkt auf der Einladung des Vereinsvorsitzenden als TOP aufgeführt. Es wird üblicherweise der gesamte Vorstand entlastet.

Die Entlastung bedeutet, dass die Mitglieder mit der Geschäfts- und Vereinsführung des Vereinsvorstandes einverstanden sind und keine weiteren Forderungen (geldlich oder rechtlich) an diese für den Zeitraum des letzten Jahres bis zu diesem aktuellen Datum der Mitgliederversammlung an den Vereinsvorstand haben. Sie sprechen diesen von der Haftung dafür, frei. Dieser Beschluss (Mehrheit reicht) hat dann rechtliche Gültigkeit und kann nicht angefochten werden.-(Die Regelungen/Hinweise in der Vereinssatzung sollten berücksichtigt werden.)

Tipp: Einstimmige, vollständige Entlastung ist ratsam und zeigt das Vertrauen und die Einigkeit der Mitglieder an die ehrenamtliche Tätigkeit ihres Vereinsvorstandes. Diese arbeiten und handeln nach bestem Gewissen zu Gunsten aller im Verein, wurden von ihnen gewählt und repräsentieren diesen Verein. Sie haben deshalb einen Vertrauensvorschuss. Einen Vorstand nicht zu entlasten, erschwert dem Vorstand seine Arbeit und sein Handeln auch künftig. Nach Top Entlastung des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung weitere TOP`s behandelt und Planungen (Etat, Wahlen etc.) durchgeführt.

Hinweis: Es gibt Teilentlastungen, wo nur einige/einzelne der Vorstandsmitglieder entlastet werden. Dies ist jedoch nicht üblich, es sei denn, berechnete und nachvollziehbare Gründe erfordern gezielt den Ausschluss der Entlastung eines Vorstandsmitgliedes. Und diese schwerwiegenden Gründe bedürfen der anschließenden Klärung mit dem betreffenden Vorstandsmitglied. Trotzdem haftet der Vorstand nur für grobfahrlässige und vorsätzliche Handlungen. Das nicht entlastete Vorstandsmitglied kann jedoch im Nachhinein – wegen Geringfügigkeit - die Entlastung gegeben/gewährt werden.

Grundsätzlich gilt zu sämtlichen Beschlüssen aus der Mitgliederversammlung,

lt. Satzung, dass Widersprüche in schriftlicher Form, mit Angaben der Gründe,
binnen 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung =
nach erfolgter Einsicht des schriftlichen Protokolls möglich sind.

In diesem Fall ist u. U. eine weitere Mitgliederversammlung erforderlich. Ansonsten gelten die Beschlüsse als genehmigt und sind rechtsgültig.-l

Die Entlastung des Vorstandes wird vom berichtabgebenden Kassenprüfer*In in der Mitgliederversammlung beantragt. Der gesamte Vorstand darf sich selbst nicht entlasten und deshalb auch nicht mit abstimmen. Der Vereinsvorstand erhält seine Zustimmung zur Entlastung, in der Mitgliederversammlung. Dies erfolgt durch einfaches Handzeichen.

Der TOP muss eindeutig formuliert sein (Entlastung des Vorstandes oder Entlastung des/der Vorstandsmitgliedes Soundso...).

Ebenso muss der schriftlich festgehaltene Beschluss eindeutig sein und Umfang und Zeitraum der genehmigten Entlastung beinhalten.

(Beispiel: Der Vereinsvorstand des“ KGV-Immergrün“ wurde per Mitgliederbeschluss für die Zeit vom 15. Februar 2019 bis zum 29. Februar 2020 – Tag der Mitgliederversammlung – einstimmig und vollständig entlastet.

Grundlagen dieser Zusammenfassung ist unsere grüne Vereins-Satzung, sowie das Bundeskleingartengesetz.